



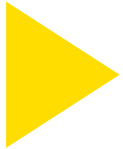
TOP 2

Überblick zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung





- Gesetzliche Grundlage: Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG), verankert in § 24 SGB VIII
- Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Jugendhilfeträger



- Stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs, beginnend in Klassenstufe 1 ab dem Schuljahr 2026/2027
- Jährliche Ausweitung um eine Klassenstufe
 - 2026/27: Klasse 1
 - 2027/28: Klassen 1–2
 - 2028/29: Klassen 1–3
 - 2029/30: Klassen 1–4 (Vollausbau)



- Anspruchsumfang:
 - 8 Stunden pro Tag, Montag bis Freitag (insgesamt 40 Stunden pro Woche)
 - Ab Einschulung bis Beginn der 5. Klasse, einschließlich der sich unmittelbar anschließenden Sommerferien
- Unterrichtszeit wird auf die Ganztagszeit angerechnet



- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien
- Mögliche Schließzeit von bis zu 20 Werktagen im Jahr während der Schulferien



- Geltungsbereich:
 - Gilt für Kinder im Grundschulalter (Klasse 1–4)
 - Erfüllbar über:
 - Ganztagsgrundschule (offen/gebunden)
 - Kommunale Angebote
 - Andere Tageseinrichtungen der Jugendhilfe

Modell 1:

Einrichtung einer Ganztagschule für die Grundstufe der SBBZ gemäß § 4a SchG in der Wahlform

 Aktuell sehr schlechte Lehrerversorgung daher empfiehlt/drängt das Staatliche Schulamt zur Einrichtung einer Ganztageschule in der Variante 3 x 7 Stunden

Modell 2:

Kommunales Betreuungsangebot „Nachmittagsbetreuung“ durch den Schulträger im Anschluss an die Unterrichtszeiten

 Der Arbeitsmarkt setzt Grenzen, da sowohl für die Unterrichtsversorgung als auch für Betreuungsangebote derselbe Arbeitsmarkt genutzt und derselbe Personenkreis eingestellt wird

Modell 3:

Kombination aus Ganztagschule und kommunalem Betreuungsangebot

 Es gelten unterschiedliche Vorgaben zu Elternbeiträgen und Schülerbeförderung. Das ist den Familien schwer zu vermitteln.

Modell 1: Ganztagschule nach § 4a SchG

(neue Fassung ab 1. Aug 2026)

- Neu: Möglichkeit zur Einrichtung einer Ganztagschule an Grundstufen der SBBZ gEnt, kmEnt und Sprache über § 4a SchG
- Folgende Varianten können beim Staatliche Schulamt beantragt werden:

Zeitmodelle mit 7 Zeitstunden	Zeitmodelle mit 8 Zeitstunden
3 x 7 h	3 x 8 h
4 x 7 h	4 x 8 h
5 x 7 h	5 x 8 h

- Für SBBZ können Ganztageschule nur in der Wahlform eingerichtet werden
- Da es sich um ein schulisches Angebot handelt, muss ein Beförderungsangebot gemacht werden
- Lehrerwochenstunden können anteilig monetarisiert werden, um Angebote über externe Partner teilfinanzieren zu können
- Je nach eingerichtetem Zeitmodell muss bei Bedarf die Differenz zur 8. Stunde durch ein zusätzliches kommunales Betreuungsangebot ausgeglichen werden

Modell 2 – kommunales Betreuungsangebot

- Betreuungsangebote können im Anschluss an den Unterricht durch den Schulträger organisiert und finanziert werden.
- Für diese Angebote können Elternbeiträge erhoben werden.
- Ein Beförderungsangebot muss im Anschluss an diese Angebote nicht gemacht werden.
- Für solche Angebote soll es eine Betriebskostenförderung durch das Land geben. Diese bemisst sich folgendermaßen:
68 % - Förderung von:
 - Grundschulbereich: 4,12 € / Betreuungsstunde / Kind → 2,80 €
 - SBBZ gEnt: 14,63 € / Betreuungsstunde / Kind → 9,95 €
 - SBBZ kmEnt: 15,95 € / Betreuungsstunde / Kind → 10,85 €
 - SBBZ Sprache u. Lernen: 8,87 € / Betreuungsstunde / Kind → 6,03 €

Umsetzungsmöglichkeiten in den Ferien

Möglichkeiten 1:

Ausbau des bestehenden Ferienangebotes in Kooperation mit den Lebenshilfen für weitere Ferienwochen

Möglichkeiten 2:

Lenkung zu bereits bestehenden Angeboten (Inklusive Ferienangebote des Kreisjugendrings Esslingen, des Stadtjugendrings Esslingen oder Leinfelden-Echterdingen, der Offenen Hilfen oder Lebenshilfen)

Möglichkeiten 3:

Kombination aus zusätzlichen und Bestandsangeboten

- Lehrerversorgung
- Monetarisierungsberechnungen nicht einseh-/nachvollziehbar
- Noch laufende Verhandlungen zur geplanten Betriebskostenförderung durch das Land
- Behinderungsbedingter Mehrbedarf / Schnittstelle zu Eingliederungshilfe noch ungeklärt
- Anspruchsberechtigte Familien und Bedarfe im SBBZ-Bereich nicht bekannt
- Je nach künftiger Ausgestaltung dieser Punkte, hat dies Auswirkungen auf Gestaltungsmöglichkeiten, Finanzierungsmodalitäten, Höhe der Elternbeiträge etc.

- Eltern haben Rechtsanspruch auf täglich 8 Stunden Betreuung aus § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.
- Bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs haben Eltern folgende mögliche Ansprüche:
 - Anspruch auf Aufwendungsersatz gegenüber dem Landkreis für eine selbstorganisierte Betreuungsleistung
 - Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Landkreis für Verdienstausschlag, wenn sie ihr Kind zu Hause betreuen müssen